

9/2006 Jd

Satzung für den Verein „Unternehmen Ettenheim e.V.“

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Der Verein führt den Namen Unternehmen Ettenheim e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 77955 Ettenheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettenheim einzutragen.
- 1.3 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben sofern sie nicht zur Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden müssen. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein will die Interessen der Selbständigen aller Branchen und Berufsgruppen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den übrigen gesellschaftlichen Institutionen vertreten.
- 2.2 Er unterstützt die branchen- und berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.3 Als Selbsthilfeorganisation gewährt er seinen Mitgliedern praxisnahe Beratung, Information und Betreuung.

3. Ziele des Vereins

- 3.1 Der Verein will auf kommunalpolitische Entscheidungen, die Bedeutung für die besonderen Bedingungen der Wirtschaft und deren Entwicklung in Ettenheim haben, Einfluss nehmen, damit diese Bedeutung und besonderen Bedingungen kontinuierlich bei den entsprechenden Entscheidungen berücksichtigt werden.
- 3.2 Als Selbsthilfeorganisation will der Verein die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander - auch branchenübergreifend - fördern.
- 3.3 Ziel des Vereins ist es weiter, die wirtschaftliche Entwicklung sowie das Image und Erscheinungsbild des Wirtschaftsstandortes Ettenheim zu fördern und zu verbessern, um damit eine möglichst hohe Kaufkraftbindung in Ettenheim zu erreichen.

4. Zielverwirklichung

Die gesetzten Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die als selbständiger Unternehmer tätig oder an einem Unternehmen maßgeblich beteiligt ist, sich zu den Vereinszwecken bekennt und diese durch persönlichen Einsatz oder Übernahme von Vereinsämtern zu fördern bereit ist und die Vereinsleistung in Anspruch nehmen will, werden.

5.2 Mitglied des Vereins können auch Interessenvereinigungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich zu den Vereinszwecken bekennen, werden.

5.3 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu unterstützen.

6. Erwerb, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

6.2 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich, adressiert an den Vorstand des Vereins gekündigt wird. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mithin nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.

6.3 Die Mitgliedschaft endet durch fristgerecht erklärte Kündigung oder durch Ausschluss sowie bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwider handelt oder mit seinen Beiträgen in Verzug ist und die Beitragsschuld einen Jahresbeitrag übersteigt.

6.5 Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbescheides die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann über den Ausschluss - unter Ausschluss des Rechtswegs zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit - in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet. Dies gilt nicht bei Ausschluss aufgrund nicht erfolgter Beitragszahlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Vereinsämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

7.2 Jedes Mitglied ist bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, stimmberechtigt.

7.3 Wählbar in Organe des Vereins ist jedes Mitglied.

7.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Vereinszwecke zu fördern.

7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Höhe und Erhebung der Beiträge durch Beitragsordnung werden jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.6 Die Rechte des Mitglieds ruhen, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug ist und der Beitragsrückstand mehr als drei Monate umfasst.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

8.1 der Vorstand

8.2 die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Rechner/in

Als ständige Vertreter in den Vorstand werden darüber hinaus berufen:

- je ein Vertreter der sich im Verein gebildeten Arbeitsgemeinschaften
- ein Vertreter der Stadt Ettenheim

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht einen Geschäftsführer bestellt. Er vertritt den Verein gemäß § 26 BGB wobei die Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt sind. Darüber hinaus ist der Vorstand vollziehendes Organ der Aufgaben, welche ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

9.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich der Vorstand keine Geschäftsordnung gibt, in der Abweichendes geregelt ist, beschließt er jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit

9.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig,

10. Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstands gehören.

10.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung der Beitragsordnung und evtl. Umlagen
- die Änderung der Vereinsatzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

10.3 Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Kalenderjahr zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen - maßgeblich ist das Datum des Poststempels - schriftlich einzuberufen. In der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10.4 Der Vorstand kann, wenn er dies für erforderlich erachtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bezüglich der Formalien der Einberufung gelten die gleichen Regelungen wie bei der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ettenheim,